

ZH_OBERGERICHT PS220119 vom 11. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS220119

FR: ZH_OBERGERICHT PS220119 du 11 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PS220119 del 11 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der Schuldner und Beschwerdeführer (fortan Schuldner) ist seit dem tt. Mai 2008 mit dem Einzelunternehmen "C._____" im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregister bezweckt er die Erbringung von ... [Zweck] (act. 9).

E. 1.2

Am 31. März 2022 (Datum Poststempel) stellte die B._____
Versicherungen AG in der Betreuung-Nr. 1 gegen den Schuldner das Konkursbegehren (act. 7/1). Als Gläubigerin der Konkursforderung ist auf dem Zahlungsbefehl vom 30. August 2021, der Konkursandrohung vom 19. Oktober 2021 sowie dem Betreibungsregis-
terauszug des Betreibungsamtes Birmensdorf vom 11. Juli 2022 die D._____
Versicherungen AG aufgeführt (act. 7/3/1-2, act. 5/7). Aus dem Handelsregister des Kantons Zürich ergibt sich jedoch, dass die Aktiven und Passiven der D._____
Versicherungen AG infolge Fusion auf die B._____
Versicherungen AG übergegangen sind. Die D._____
Versicherungen AG wurde am tt. Januar 2022 im Handelsregister gelöscht. Das Konkursbegehren wurde danach und damit folg-
lich in einem Zeitpunkt gestellt, in welchem die B._____
Versicherungen AG als Gläubigerin dazu berechtigt war.

E. 1.3

Mit Urteil vom 7. Juli 2022 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dietikon den Konkurs über den Schuldner für folgende Forderung der Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gläubigerin; act. 7/11 = act. 3 = act. 6 S. 2): Forderung von CHF 3'255.30 Zins 5 % seit 31.08.2021 CHF 138.25 Mahngebühren KVG 01/2021-03/2021 CHF 70.00 Zinsen KVG CHF 60.20 Kostenbeteiligung KVG 05/2020-09/2020 CHF 5.65 Betreuungskosten CHF 146.60 Total CHF 3'676.00

E. 2.1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Schuldner am 8. Juli 2022 zuge-

- 3 - stellt (act. 7/12). Damit lief die 10-tägige Beschwerdefrist während der Betrei-
bungsferien (15. bis 31. Juli 2017, Art. 56 Ziff. 2 SchKG) ab und verlängert sich bis zum
dritten Arbeitstag nach Ablauf der Betreibungsferien, nämlich dem

E. 2.2

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 4/1-10). Am 4. August (Datum Poststempel) und damit innert Rechtsmittelfrist reichte der Schuldner eine Ergänzung seiner Beschwerde samt Beilagen ein (act. 14-15/1-3). Das Be-
schwerdeverfahren erweist sich als spruchreif. 3. 3.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Rechtsmittel-
verfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkursaufhebungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder

Gläubigerverzicht) nachweist. In diesem Fall hat der Schuldner überdies seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zusätzlich ist erforderlich, dass die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt werden. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind im Beschwerdeverfahren zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden (vgl. BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. auch ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, 3. A. 2016, Art. 321 N 5).

- 4 - 3.2. Im vorliegenden Verfahren steht der Konkursaufhebungsgrund der nachträglichen Tilgung des geschuldeten Betrages in Frage (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Die Tilgung der Schuld während der Rechtsmittelfrist muss einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgen, dazu gehört auch, dass die Kosten des Konkursrichters und die Kosten des Konkursamtes vor Ablauf der Beschwerdefrist sichergestellt werden (vgl. statt vieler: KUKO SchKG-Diggelmann, 2. A., Basel 2014, Art. 174 N 10). 3.3. Der Schuldner belegt, mit Zahlung vom 12. Juli 2022 beim Konkursamt Schlieren zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens und des Konkursgerichts Fr. 1'200.00 sichergestellt zu haben (act. 5/4). Zudem hat er am 11. Juli 2022 die Kosten von Fr. 750.00 für das Beschwerdeverfahren geleistet (act. 5/5 und act. 8). In Bezug auf die Tilgung der Konkursforderung samt Zinsen, Mahngebühren, Kostenbeteiligung und Betreuungskosten legt der Schuldner eine Betriebsabrechnung des Betriebsamtes Bern-Mittelland vom 8. Juli 2022 sowie eine Aufforderung mit Einzahlungsschein desselben inklusive einer Quittung über die Bezahlung von Fr. 3'626.25 durch den Schuldner am 11. Juli 2022 an das genannte Betriebsamt vor (act. 2 S. 3 und act. 5/3). Die der Konkursöffnung zugrundeliegende Betreuung war zwar beim Betriebsamt Bern-Mittelland angehoben worden, dieses stellte am 30. August 2021 den Zahlungsbefehl aus (vgl. act. 7/3/1). Zufolge Wohnsitzwechsels des Schuldners (vgl. Vermerk auf den Betreibungsregisterauszügen, act. 5/7 S. 1 und act. 5/12 S. 1) erging die Konkursandrohung jedoch durch das Betriebsamt Birmensdorf (act. 3/2). Auf der vom Betriebsamt Bern-Mittelland erstellten Betriebsabrechnung vom 8. Juli 2022 ist vermerkt, dass diese eine provisorische Abrechnung darstelle (act. 5/3). Nicht enthalten sind die Kosten des Betriebsamtes Birmensdorf (für die Aus-/Zustellung der Konkursandrohung). Die Forderung samt Zinsen und Kosten, für welche die Konkursöffnung erfolgte, beläuft sich auf total Fr. 3'676.00 (vgl. oben Erw. 1.3.). Der Schuldner belegt die Bezahlung von Fr. 3'626.25 und hat damit zur Tilgung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten Fr. 49.75 zu wenig bezahlt. Er wurde darauf in der Verfügung vom 19. Juli 2022 hingewiesen (vgl. act. 11 S. 3). Innert laufender Beschwerdefrist hat der anwaltlich vertretene Schuldner (trotz Hinweisen der Kammer) keine weitere

- 5 - Tilgungshandlung vorgenommen bzw. belegt; in seiner Beschwerdeergänzung vom 4. August 2022 äusserte er sich nicht zum Ausstand in Bezug auf die Betreuungskosten (act. 14). Der eingereichte Beleg der Zahlung über Fr. 3'626.25 an das Betriebsamt Bern-Mittelland genügt dem nach Art. 174 Abs. 2 ZPO geforderten Urkundenbeweis zur vollständigen Tilgung der Schuld nicht. 3.4. Nach dem Gesagten muss daher festgehalten werden, dass innerhalb der Beschwerdefrist der urkundliche Nachweis für die Tilgung der Schuld inklusive Zinsen und Kosten nicht erbracht wurde. Weiterungen dazu, ob die

Zahlungsfähigkeit des Schuldners genügend glaubhaft gemacht wurde, erübrigen sich. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind nicht erfüllt. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht wegen Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.